

Allgemeine Vertragsbedingungen für Nachunternehmer (NU) der Firma Stöckl Bau GmbH (AVB-NU 2015)

1. **Vertragsgrundlage**
Dem Vertrag liegen ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen zugrunde. Andere Allgemeine Vertragsbedingungen gelten nicht. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform, ebenso wie die Vereinbarung der Aufhebung der Schriftform selbst.
2. **Vergütung**
 - 2.1 Eine Vergütung ist nur für nachgewiesene Leistungen geschuldet. Die ordentliche Nachweisführung ist Pflicht des NU. Der NU muss deshalb dafür sorgen, dass später nicht mehr sichtbare Arbeiten rechtzeitig in einem gemeinsamen Aufmaß festgehalten werden.
 - 2.2 Aufmaße sind nur dann anerkannt, wenn sie vom im Vertrag ausdrücklich so bevollmächtigten verantwortlichen Bauleiter oder einem anderen Bevollmächtigten des AG unterschrieben sind. Andere Personen haben hierzu keine Vollmacht.
 - 2.3 Die Einheitspreise sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit und behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Massenänderungen im Sinne von § 2 Absatz 3 VOB/B eintreten.
 - 2.4 Grundsätzlich umfasst die vereinbarte Vergütung alle fix und fertigen Leistungen. Dies gilt auch für zusätzliche Leistungen oder Kostenvoranschläge. Ohne schriftliche Anündigung von zusätzlichen Leistungen besteht kein Anspruch auf Vergütung. Mehrforderungen und Nachträge sind anhand der Urkalkulation zu berechnen und anzubieten. Sofern der NU Zusatzvergütungen verlangt, muss das Angebot des Nachtrags vollständig so rechtzeitig vorgelegt werden, dass diese beim AG vorab geltend gemacht werden können.
 - 2.5 Für die Durchführung des Vertrages gelten im Übrigen die Regelungen der VOB/B und VOB/C, neueste Fassung.
3. **Ausführungsunterlagen**
Der NU hat sich über die Lage und Zugänglichkeit der Baustelle, den Zustand des Baus sowie alle für die Durchführung der Arbeiten wichtigen Tatsachen, zum Beispiel über das Vorhandensein und die Lage der Versorgungsleitungen, Kabel etc., selbst zu unterrichten. Eine Einweisung durch den AG erfolgt nicht.
4. **Unbedenklichkeitsbescheinigungen**
Der NU hat innerhalb von 6 Werktagen nach Erteilung des Auftrages durch Vorlage von Beiragsertüllungs- bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber Sozialversicherungsträgern und Steuerbehörden nachzuweisen. Erfolgt dies nicht, ist der AG berechtigt, die dem NU zustehende Vergütung bis zur Vorlage der Nachweise zurückzuhalten. Gleiches gilt für den Nachweis der Freistellungsbescheinigung.

Der NU wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er die Vorschriften des Arbeitnehmerentgeltgesetzes (AEntG) und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) einhalten muss und dies auch von eventuellen eigenen Subunternehmern zu verlangen hat. Der NU haftet gegenüber dem AG für seine eingesetzten Subunternehmer, insbesondere für die Verpflichtung aus diesen Vorschriften. Er hat die eingesetzten Subunternehmer gegenüber dem AG namentlich vollständig zu benennen und die Einhaltung der Vorschriften durch diese auf Verlangen nachzuweisen.
5. **Ausführungsfristen**
Auch die im Bauzeitenplan enthaltenen Einzelfristen gelten als Vertragsfristen. Ändern sich aufgrund des Bauablaufs verbindliche Ausführungsfristen und Termine, werden diese dem NU mindestens eine Woche vor Beginn der Ausführung mitgeteilt. Im Falle der Änderung genügt die Aufforderung des AG, dass der NU nun innerhalb von 6 Werktagen die Arbeiten beginnen bzw. unterbrochene Arbeiten wieder aufnehmen muss.
6. **Ausführung**
 - 6.1 Der NU haftet vollständig für seine Leistung und das von ihm eingesetzte in- oder ausländische Personal und muss den AG insofern von jeder Haftung freistellen. Soll vom NU ausländisches Personal eingesetzt werden, so ist dies dem AG vor Vertragsschluss mitzuteilen, um so überprüfen zu können, ob die deutschen tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Der NU verpflichtet sich, seinen Betrieb ausreichend und angemessen zu versichern; dabei gilt eine Deckungssumme von mindestens 2,5 Mio. Euro als ausreichend.
 - 6.2 Benutzt der NU fremde Einrichtungen, Gerüste, Maschinen etc., so handelt er auf eigene Gefahr. Der AG übernimmt keine Haftung für die Sicherheit solcher Anlagen für Zwecke des NU.
 - 6.3 Seine Leistungen hat der NU im eigenen Betrieb auszuführen. Setzt der NU ohne schriftliche Zustimmung des AG Nachunternehmer ein (§ 4 Absatz 8 VOB/B), so ist der AG berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn er dem NU eine angemessene Frist zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen werde.
 - 6.4 Der NU ist für die Verwahrung bzw. Unterbringung seiner Materialien, Geräte sowie seines Personals selbst verantwortlich.
 - 6.5 Der NU hat für Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle zu sorgen. Eigener Schutt und Abfälle sind auf eigene Kosten zu beseitigen. Vom NU (oder seinen Lieferanten oder Nachunternehmern) verursachte Verschmutzungen oder Beschädigungen der Baustelle, von öffentlichen oder privaten Straßen und Flächen sind auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen.

Kommt der NU diesen Pflichten trotz angemessener Nachfrist schuldhaft nicht nach, kann der AG die Beseitigung auf Kosten des NU vornehmen lassen.
 - 6.6 Der NU ist für die seine Leistung betreffende Verkehrssicherung, -Regelung und Einholung verkehrsrechtlicher Anordnungen selbst verantwortlich. Die daraus entstehenden Kosten sind bereits in den Einheitspreis der entsprechenden Position mit einzukalkulieren, wenn keine gesonderte Position im Leistungsverzeichnis aufgeführt ist.
 - 6.7 Der NU hat Bautagesberichte zu führen und werktätlich dem AG eine Durchschrift zu übergeben. Die Berichte müssen die zutreffenden Angaben enthalten, insbesondere für: "Personal- und Geräteeinsatz des NU, Fortschritt der Arbeiten, eventuelle Behinderungen, besondere Vorkommnisse, Abschluss von Vereinbarungen etc.

Für das Führen der Bautagesberichte erhält der NU keine besondere Vergütung.
 - 6.8 Der AG kann verlangen, dass Arbeitskräfte des NU, die fachlich oder persönlich ungeeignet sind: von der Baustelle entfernt, oder durch andere ersetzt werden.
 - 6.9 Der NU ist für die Sicherheit seiner Mitarbeiter allein verantwortlich, insbesondere für die Einhaltung der BGV A1, sowie mit ihr zusammenhängende Vorschriften, unabhängig von anderen am Bau Beteiligten. Der NU hat die Belehrung seiner Mitarbeiter hierüber nachzuweisen. Vom AG werden hierfür keine Maßnahmen getroffen.
 - 6.10 Erbringt der AG aus vom NU zu vertretenden Gründen Leistungen, die ursprünglich im Leistungsumfang des NU enthalten waren, kann er von diesem die Mehrkosten, insbesondere aber einen Allgemeinkostenzuschlag von 17 % verlangen.
7. **Überprüfungs- und Mitwirkungspflichten**
 - 7.1 Der NU hat die für die Ausführung seiner Arbeiten erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzufordern und sofort zu überprüfen.
 - 7.2 Maßfehler, Widersprüche zwischen Zeichnungen und dem Leistungsverzeichnis oder zwischen anderen Unterlagen sind dem AG unverzüglich zu melden.
 - 7.3 Vor Beginn der einzelnen Arbeitsabschnitte sind sämtliche Ausführungsmaße an Ort und Stelle und anhand der Vorgaben des AG durch den NU zu überprüfen.

Alle nicht vom AG ausdrücklich freigegebenen Maßangaben, Absteckungen, Höhenangaben etc. müssen, soweit die Leistung des NU davon betroffen ist, nachgemessen und überprüft werden. Der NU haftet für die von ihm festgestellten, verwendeten und überprüften Maße.
 - 7.4 Stellt der NU Unstimmigkeiten fest, so ist der AG unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen.
 - 7.5 Bei Zweifeln in der Ausführung ist der NU verpflichtet, sich vom AG einweisen zu lassen.
8. **Aushändigung der Urkalkulation. Folgen unzureichender Unterlagen**
Vom NU ist innerhalb von 8 Tagen nach Vertragsschluss die Urkalkulation an den AG unverzüglich auszuhandigen. Darin muss für jede Position angegeben sein: Die einzelnen Preisbestandteile für Lohn, Stoffe, Geräte, Nachunternehmerleistungen und sonstige Leistungen, die Zuschlagsätze für die Gemeinkosten, Bezeichnung, Mengen und Anteile verwendeter Materialien und Gegenstände etc.

Wird die Urkalkulation nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder entspricht sie nicht den genannten Anforderungen oder kann sie auf Verlangen dem AG nicht vorgelegt werden, so dass Angebote des NU (z. B. für Nachträge oder Behinderungskosten) anhand dieser Urkalkulation nicht überprüft werden können, gilt der aktuelle Wettbewerbspreis als verbindlich. Weist der AG in diesem Fall günstigere Angebote nach, vermindern sich die Preise entsprechend. Bei Nichtvorlage der Urkalkulation wird dem NU für Nachträge nur die Summe der Einzelkosten der Teilleistungen - also ohne Gemeinkostenanteil - vergütet, da der AG selbst gegenüber dem Hauptauftraggeber aufgrund des Verschuldens des NU diesen Nachweis nicht führen kann. Weist der NU den Gemeinkostenanteil in anderer Weise nach, ist er dementsprechend vom AG auch zu vergüten.